

## Grenzen gebührenfinanzierter Telemedien

Die rechtswissenschaftliche Dissertation setzt sich kritisch mit der durch den 12. RfÄndStV in Kraft gesetzten Rechtslage zu Telemedien der öffentlich-rechtlichen Veranstalter unter vergleichender Betrachtung des britischen „Public Value Tests“ auseinander. Dabei legt die Autorin mit überzeugender Strukturierung zunächst das Spannungsfeld aus den neuen marktfreien und unbeschränkten Internetmedien gegenüber der von Ressourcenknappheit geprägten Regulierungsintention beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk dar, ehe eine rechtshistorische Abarbeitung der Vorgeschichte des 12. RfÄndStV, insbesondere zum EU-Beihilfverfahren folgt.

Im Mittelpunkt steht freilich die präzise Analyse des öffentlich-rechtlichen Telemedienangebots im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 11 d ff. RStV. Diskutabel erscheint gerade vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung dabei der Abgrenzungsversuch vergleichbarer Telemedien vom Rundfunk allein über die Meinungsbildungsrelevanz (S. 34). Dies beeinträchtigt jedoch nicht die hohe Qualität der Arbeit, die auf der Grundlage einer genauen Phänomenologie aktueller öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote diese im Hinblick auf die Rechtskonformität rechtsmethodisch sauber seziert. Auch im Hinblick auf den Drei-Stufen-Test und die Transparenz und Objektivität der nachgerade schizopren-selbstregulativen Prüfinstanzen zieht die Autorin ein negatives Fazit und legt erheblichen Novellierungsbedarf offen.

Prof. Dr. Marc Liesching

## Daten- und Identitätsschutz

Nach mehreren bereits 2010 erschienenen Fachaufsätzen zur rechtlichen Beleuchtung des Cloud Computing liegt nun ein Sammelband von Beiträgen eines Symposiums der Arbeitsgruppe Identitätsschutz im Internet e. V. und des BSI aus dem Jahr 2011 vor. Umfasst der Band in den Teilen 2 und 3 Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit E-Commerce und E-Government, so steht – auch umfangmäßig – die Auseinandersetzung mit Rechtsfragen des Cloud Computing im ersten Buchteil mit fünf Beiträgen im Mittelpunkt.

Dabei wird die Leserschaft auch hinsichtlich der phänomenologisch-technischen Grundlagen des Cloud Computing nicht alleingelassen, sondern im einführenden Beitrag von Schwenk in eine systematische Differenzierung des Cloud Computing sowie die grundlegenden Technologien und Funktionsweisen eingeführt. Besonders angeraten für den Einstieg in Rechtsfragen sei der Beitrag von Borges und Brennscheidt, der nicht nur datenschutzrechtliche Fragestellungen, sondern auch Haftungsfragen, Urheberrecht sowie Vertragsrecht und -ty-

pologie beleuchtet. Hier gelingt eine Sensibilisierung der juristischen Leserschaft für einen umfassenden Blick auf das Thema. Fokussiert werden freilich – wie auch in den Beiträgen von Hansen und von Eckhardt – datenschutzrechtliche Fragestellungen. Besonders beifallwürdig sind die zukunftsweisenden Ausführungen Schneiders im Hinblick auf eine Novellierung des nachgerade antiquiert anmutenden und dringend reformbedürftigen Datenschutzrechts.

Prof. Dr. Marc Liesching

## Film und Filmrecht zwischen 1919 und 1939

Der etwa 60 Seiten umfassende geschichtliche Abriss zur Entwicklung des Films als logische Folgeinnovation nach Fotografie und Elektrizität ist vor allem in rechtshistorischer Hinsicht gewinnbringend und schließt insoweit eine Lücke in der fachliterarischen Aufarbeitung der Medienrechtsgeschichte. Die reine Geschichtssphänomenologie insbesondere um die Entstehung des Films steht nicht im Fokus der Arbeit, was an kleineren Ungenauigkeiten in der gleichwohl summarisch erfolgten Abhandlung zu sehen ist. Die Feststellung etwa, dass „bis zum Jahr 1895 auf deutschem Gebiet keine Filmzensur stattgefunden“ hätte (S. 22), erklärt sich schlicht daraus, dass erst im März dieses Jahres die Brüder Auguste und Louis Lumière (nicht „der Franzose Lumière“, S. 12) in Frankreich die erste öffentliche Filmvorführung veranstalteten. In Deutschland gab es weder vor noch in 1895 Filmvorführungen.

Gelungen ist die exakte und mit vielen Bezugspunkten zur heutigen Rechtslage erfolgende Darstellung der Entwicklung des Filmrechts. Die Autorin gliedert ihren Text nachvollziehbar in die Zeitabschnitte von 1919 bis 1929 (Teil A) sowie 1930 bis 1939 (Teil B), ehe sie im Anhang einschlägige Gesetzestexte im Wortlaut wie insbesondere das Lichtspielgesetz von 1920 folgen lässt. Die Abweichung der Zeitgliederung von der rechtshistorisch üblicheren Zäsur der Machtergreifung Hitlers in 1933 wird durch die bereits 1930 feststellbare Politisierung der Filmwirtschaft nachvollziehbar legitimiert. Rechtsthematisch steht neben Jugendschutz und Zensur vor allem die Entwicklung bzw. Anwendung des Urheberrechts auf das neue Medium Film im Mittelpunkt des Buches. Ackermann gelingt vor allem in Teil A in hervorragender Weise die Darstellung der rechtlichen Herausforderungen für das junge demokratische Regulierungssystem, wie sie sich aus der Innovation und Diffusion des Films ergaben. Das Werk vermittelt so medienrechtliches Hintergrundwissen, das zum umfassenden Verständnis heutiger Bestimmungen insbesondere zum Jugendschutz- und Urheberrecht beiträgt.

Prof. Dr. Marc Liesching



**Nele Julie Todsen:**  
*Grenzen gebührenfinanzierter Telemedien. Eine kritische Bewertung des Drei-Stufen-Tests mit besonderem Blick auf das Wettbewerbsverhältnis zur Presse.* Berlin/Münster u. a. 2013: LIT Verlag. 288 Seiten, 29,90 Euro



**Georg Borges/ Jörg Schwenk (Hrsg.):**  
*Daten- und Identitätsschutz in Cloud Computing, E-Government und E-Commerce.* Wiesbaden 2012: Springer VS. 187 Seiten, 49,90 Euro



**Astrid Ackermann:**  
*Film und Filmrecht zwischen 1919 und 1939. Als die Bilder laufen lernten.* Baden-Baden 2013: Nomos Verlag. 100 Seiten, 24,00 Euro